

Handreichung: Verhaltensregeln bei Klausuren

Vorbemerkung:

Diese Handreichung ist allen in der Sekundarstufe II unterrichtenden Lehrpersonen und allen Schülern¹ bekannt zu geben.

1. Vor der Klausur

1.1. Vorbereitung

Alle Beteiligten tragen dazu bei, dass Klausuren pünktlich beginnen und enden können.

Taschen, Jacken, Ordner und Mobiltelefone befinden sich nicht am Arbeitsplatz, sondern werden vorne oder hinten im Klausorraum abgelegt.

Zwischen zwei Schülern eines Kurses ist ausreichend Abstand oder mindestens ein Platz frei oder durch einen Schüler eines anderen Kurses besetzt, d. h., es sitzen nie zwei Schüler unmittelbar direkt nebeneinander. Empfehlenswert ist die Erstellung eines Sitzplans.

Regeln für fehlende Schüler: s. auch Information „Entschuldigungsregeln für die Oberstufe“

1.2. Äußere Störungen der Prüfung, insbesondere Lärmstörungen

Vor Beginn der Klausur sind mögliche Störungen von der aufsichtsführenden Lehrkraft festzustellen. Quellen äußerer Einwirkungen sind insbesondere Lärm, Hitze/Kälte, beißender Farbgeruch o. ä. Treten solche Störungen auf, muss die Klausuraufsicht von sich aus Abhilfemaßnahmen durchführen. Auf welche Weise Beeinträchtigungen im Einzelfall zu kompensieren sind, hängt von den jeweiligen Umständen ab. In Betracht kommt vor allem eine Schreibzeitverlängerung. Denkbar ist auch die Kombination mehrerer Maßnahmen, z. B. Wechsel des Prüfungsraumes unter Gewährung einer Schreibzeitverlängerung.

Ein Abbruch und/ oder eine Neuansetzung der Klausur sollte nur im Ausnahmefall erfolgen und mit Genehmigung der Oberstufen- bzw. Schulleitung.

1.3. Ausgabe der Klausur

Die Ausgabe der Klausurtexte erfolgt verdeckt. Vorzeitiger Beginn ist unfair und als Täuschungsversuch zu werten.

2. Während der Klausur

2.1. Mobiltelefone

Die Nutzung von Mobiltelefonen ist wegen der damit verbundenen Störungen und der möglichen Täuschungsversuche nicht gestattet.

Dies gilt auch für die Nutzung bei Toilettengängen. Mobiltelefone dürfen auch nicht als Ersatz für eine Uhr während der Klausur auf dem Tisch liegen.

Bei Klausuren dürfen die Plätze nur mit den zulässigen Hilfsmitteln eingenommen werden.

Mobiltelefone müssen ausgeschaltet sein und dürfen nicht unmittelbar bei sich getragen werden (um spätere Anrufe von der Toilette zu vermeiden).

Betriebsbereite Mobiltelefone – insbesondere bei Toilettengängen - können als Täuschungsversuch gewertet werden.

Im Sinne einer verhältnismäßigen Lösung können Schüler einen Abbruch der Klausur wegen Täuschungsversuch dadurch abwenden, dass sie der Klausuraufsicht das Mobiltelefon bis zum Ende der Klausur überlassen.

2.2. Hilfsmittel

Über die Zulassung von Hilfsmitteln (Formelsammlungen, Atlas usw.) entscheidet die Fachlehrkraft. Werden Hilfsmittel zugelassen, ist darauf zu achten, dass diese in gleicher Weise allen Schülern zur Verfügung stehen.

2.3. Toilettengang

Die Schüler können während der Klausur einzeln die Toilette besuchen. Die Schüler haben vor Verlassen des Klausorraumes bei den Aufsichtsführenden ihren Namen anzugeben. Die Abwesenheitsdauer ist ebenso wie der Name des Prüflings durch die Aufsichtsführenden auf einer Liste zu vermerken.

¹ Im Folgenden werden Schülerinnen und Schüler unter dem Begriff Schüler gefasst.

2.4. Unklarheiten/ Fehler in der Aufgabenstellung

Werden von Schülern oder der Fachlehrkraft selbst Fehler in der Aufgabenstellung festgestellt, kann eine Erläuterung für alle Klausurschreiber bekanntgegeben werden. Dies gilt für alle Bekanntmachungen, die die jeweilige Prüfung betreffen.

2.5. Störungen

Störungen durch Schüler können zu einem ordnungswidrigen Verlauf der Klausur führen.

Die Aufsichtsführenden sind berechtigt, störende Schüler aus den Prüfungsräumen zu verweisen, wenn keine weniger einschneidenden Maßnahmen erfolgreich sind. In der Regel ist diese Maßnahme vorher anzudrohen. Sollte es in diesem Zusammenhang zu einer Störung der Mitschüler kommen, kann dies durch eine entsprechende Schreibzeitverlängerung ausgeglichen werden.

Kurze – etwa weniger als ein bis zwei Minuten andauernde – und nicht wiederkehrende Einwirkungen (wie z.B. kurzzeitige Fluggeräusche, die Alarmsirene eines Krankenwagens, Gewitterdonner und ähnliche alltägliche Vorkommnisse sowie übliche Vorgänge, etwa wenn Mitschüler kurze Zeit mit der Aufsichtsperson sprechen, zur Toilette gehen oder die Bearbeitung abbrechen) sind von den Schülern zu ertragen.

2.6. Täuschungsversuch

Täuschungsversuche sind von der aufsichtführenden Lehrkraft zu vermerken. Zu dokumentieren ist insbesondere die Art des Täuschungsversuchs (Unerlaubte Hilfsmittel, Abschreiben (Wer von wem?), Kontaktaufnahme usw.) die betroffenen Schüler und ggf. in Betracht kommende Zeugen. Das nur passive „Abschreibenlassen“ ist kein Täuschungsversuch.

Unterlagen, die als Beweis zur Klärung des Sachverhaltes dienen können, sind sofort sicherzustellen. Hierzu zählen auch unzulässige Hilfsmittel.

Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, sind alle bis dahin erzielten Arbeitsergebnisse (alle beschriebenen Blätter, auch Konzeptseiten und Notizen) von der aufsichtführenden Lehrkraft einzusammeln. Der Täuschungsversuch ist zu protokollieren.

Da auch bei erwiesenem Täuschungsversuch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist, ob die Bewertung mit „nicht ausreichend“ erfolgt oder eine mildere Sanktion ausreichend erscheint, kann im Regelfall die Klausur „unter Vorbehalt“ - natürlich ohne unzulässige Hilfsmittel und ohne die bis dahin erzielten Arbeitsergebnisse – weiter bearbeitet werden.

Die weitere Bearbeitung kann allerdings auch von der aufsichtführenden Person untersagt werden. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der Schulleitung zu nehmen.

2.7. Verspätetes Erscheinen zu Prüfungen

Schüler, die den Beginn einer Klausur versäumen, können durch die Aufsichtsführenden zurückgewiesen werden, da durch den verspäteten Einlass massive Störungen des Klausurablaufs verursacht werden können. Die aufsichtführende Lehrperson entscheidet nach Ermessen über die Teilnahme.

2.8. Krankmeldung während der Klausur (Abbruch)

Muss ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen während der Klausur diese abbrechen, so hat er der Klausuraufsicht den Grund für den Abbruch zu nennen.

Der Schüler ist darauf hinzuweisen, dass er unmittelbar eine ärztliche Bescheinigung nachreichen muss.

3. Abgabe der Klausur

Ist die Arbeitszeit zu Ende, wird die Klausur unverzüglich bei der aufsichtführenden Lehrkraft abgegeben (d.h. mit Ende der Stunde ist auch die Arbeitszeit zu Ende und wird nicht automatisch in die Pause verlängert).

Wird die Bearbeitung trotz Bearbeitungsende fortgesetzt, sind die betreffenden Schüler darauf hinzuweisen, dass dies eine unfaire und die Chancengleichheit verletzende Ordnungswidrigkeit darstellt, die als Täuschungsversuch gewertet werden kann. Wird die Bearbeitung trotz Abmahnung fortgesetzt, liegt ein Täuschungsversuch vor.

Haben Schüler vorzeitig abgegeben, ist ein Toilettengang der anderen Klausurschreiber nicht mehr möglich.